

vi.

Niederlassungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale

(12) Voraussetzung für die Zuführung von 3% für Fonds I ist die wertmäßige Erfüllung des geplanten Warenumsatzes zu Verkaufspreisen lt. Betriebsplan 12 b.

(13) Die Zentrale der DSG-HZ erteilt quartalsweise auf Grund des Kontrollberichts (Vordruck 3, S. 1 „Ergebnisrechnung“ Pos. AI) die Genehmigung zur Bildung des Direktorfonds in der vorgenannten Höhe.

VII.

Harzgewinnung

(14) Voraussetzung für die Zuführung von 3% für Fonds I ist die mengen- und wertmäßige Erfüllung des Produktionsplanes.

(15) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt quartalsweise auf Grund der Erntemeldungen und des Kontrollberichts die Genehmigung zur Bildung des Direktorfonds in der vorgenannten Höhe.

§ 4

(1) Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 7 der Verordnung über den Direktorfonds entscheidet nach Abschluß des Planjahres und Fertigstellung des Jahreskontrollberichtes der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses nicht einverstanden, so kann er Einspruch beim Minister für Land- und Forstwirtschaft erheben, der gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

(2) Als Schwierigkeiten im Sinne des § 7 der Verordnung gelten für die Land- und Forstwirtschaft auch Witterungseinflüsse, Sortimentsverschiebungen, Viehseuchen, Schädlingsbefall, Wildfraß und ähnliche Katastrophen, wenn hierdurch Schäden über dem normalen Rahmen hinaus entstehen, die durch den Betrieb nicht verhindert werden konnten.

§ 5

Die Erfüllung des Produktionsplanes rechnet vom 1. Januar bis zum Monatsende in fortschreitenden Werten oder Mengen. Wurden in einzelnen Zeitschnitten die Voraussetzungen zur Bildung des Direktorfonds I in Höhe von 3% nicht erreicht, so kann zu einem späteren Termin bei Erfüllung des Produktionsplanes für den gesamten abgelaufenen Zeitraum die Bildung rückwirkend vorgenommen werden.

§ 6

(1) Gemäß § 3 der Verordnung erfolgen Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von 30% bzw. 45% der überplanmäßig erzielten Selbstkostensenkung. Wegen des saisonbedingten Charakters der Landwirtschaft erfolgt die Errechnung der überplanmäßig erzielten Selbstkostensenkung auf Grund des Jahres-Kontrollberichtes. Nur bei den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und der Harzgewinnung ist eine quartalsweise Ermittlung vorzunehmen.

(2) Die überplanmäßig erzielte Selbstkostensenkung darf nur dann für die Zuführung zum Direktorfonds zugrunde gelegt werden, wenn sie sich in einem mindestens um die überplanmäßige Selbstkostensenkung erhöhten Gesamtgewinn bzw. verminderten Gesamtverlust niederschlägt.

(3) Ist der überplanmäßig erzielte Gesamtgewinn bzw. der verminderte Verlust niedriger als die errechnete überplanmäßige Selbstkostensenkung, so wird die Zuweisung zum Direktorfonds von dem Betrag errechnet, um den das geplante Gesamtergebnis tatsächlich verbessert wurde.

(4) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. geminderte Verlust höher als die erzielte überplanmäßige Selbstkostensenkung, erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds von der tatsächlich erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung.

§ 7

(1) Die Errechnung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung ist bei den einzelnen Wirtschaftszweigen unter Berücksichtigung der im § 6 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Bedingungen wie folgt vorzunehmen:

I.

Volkseigene Güter

(2) Voraussetzung für die Zuführung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung ist die wertmäßige Erfüllung des gesamten Produktionsplanes.

II.

Maschinenausleihstationen

(3) Voraussetzung für die Zuführung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung ist die mengenmäßige Erfüllung des Leistungsplanes, umgerechnet auf Hektar mittleres Pflügen.

(4) Die geplanten Selbstkosten je Hektar mittleres Pflügen (Betriebsplan Nr. 74) werden mit den tatsächlichen Selbstkosten je Hektar mittleres Pflügen verglichen. Die errechnete Einsparung pro Hektar multipliziert mit den im Jahre 1952 durchgeführten Leistungen ergibt die überplanmäßige Selbstkostensenkung.

(5) Für Stationen, die ihren Leistungsplan übererfüllt haben, finden die Absätze 2 bis 4 des § 6 der Durchführungsbestimmung keine Anwendung.

(6) Reicht die erzielte Verminderung des Verlustes für die Zuführung zum Direktorfonds nicht aus, so ist in jedem Falle ein entsprechender Antrag über die Verwaltung an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu stellen.

III.

Spezialwerkstätten, Motoreninstandsetzungswerke und Lehrkombinate der MAS

(7) Für die aufgeführten Reparaturbetriebe haben die Absätze 2 bis 4 des § 6 dieser Durchführungsbestimmung keine Gültigkeit.

(8) Haben Werkstätten ihren Leistungsplan mengenmäßig erfüllt oder übererfüllt und die Kosten lt. Kostenplan nicht im entsprechenden Maße in Anspruch genommen bzw. den Kostensatz gegenüber dem Plan gesenkt, können sie einen durch einen rechnerischen Nachweis begründeten Antrag über die Verwaltung an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft stellen.